



Kreisverband
Hanau

Kreissatzung

Alternative für Deutschland

Kreisverband Hanau

Fassung gemäß Beschluss der Kreishauptversammlung vom 17.01.2026

Mit den Änderungen gemäß des Beschlusses der Kreishauptversammlung vom 27.04.2026

Inhaltsverzeichnis

§1	NAME UND TÄTIGKEITSGEBIET.....	3
§2	MITGLIEDSCHAFT.....	3
§3	ORGANE DES KREISVERBANDES.....	3
§4	KREISHAUPTVERSAMMLUNG.....	3
§5	KREISVORSTAND.....	6
§6	RECHNUNGSPRÜFER.....	9
§7	ORTSVERBÄNDE.....	9
§8	ERGÄNZENDES RECHT.....	11
§9	SATZUNGSÄNDERUNG.....	11
§10	SALVATORISCHE KLAUSEL.....	11
§11	INKRAFTTRETEN.....	11

§ 1 Name und Tätigkeitsgebiet

¹Der Kreisverband Hanau ist die regionale Gliederungsstufe des Landesverbandes Hessen der Alternative für Deutschland (AfD Hessen) in den Grenzen der kreisfreien Stadt Hanau. ²Die Kurzbezeichnung lautet AfD Hanau. ³Im Geschäftsverkehr wird die Bezeichnung „AfD-Kreisverband Hanau“ genutzt.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Der Kreisverband setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der AfD Hessen, die ihren Hauptwohnsitz in der kreisfreien Stadt Hanau haben.
- (2) Im Übrigen gelten die Regeln der §§ 2-5 Landessatzung zur Mitgliedschaft.
- (3) Mitglieder der AfD Hessen, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Hanau haben, können gemäß § 4 Abs. 6 Bundessatzung auf Antrag Mitglied des Kreisverbandes Hanau werden, wenn sowohl der Kreisvorstand als auch der Landesvorstand diesem Antrag zustimmen.

§ 3 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind dem Rang nach:

- (a) der Kreishauptversammlung,
- (b) der Kreisvorstand

§ 4 Kreishauptversammlung

- (1) ¹Die Kreishauptversammlung ist die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes.
²Sie findet alljährlich mindestens einmal zur Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und zur Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Angelegenheiten des Kreisverbandes statt.

- (2) ¹Die Kreishauptversammlung wird vom Kreisvorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. ²In der Einladung sind die vorläufige Tagesordnung sowie Tagungsort und -zeit bekannt zu geben.³In besonders dringenden Fällen ist eine Einladungsfrist von einer Woche zulässig. ⁴Die Dringlichkeit muss nachträglich von der Kreishauptversammlung bestätigt werden. ⁵Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form per E-Mail. ⁶Mitglieder ohne E-Mail-Adresse sind per Post einzuladen.
- (3) ¹Auf Verlangen von mindestens 15 % der Mitglieder, jedoch mindestens 15 Personen, muss eine außerordentliche Kreishauptversammlung vom Kreisvorstand einberufen werden. ²In dem Verlangen sind die gewünschten Beratungs- bzw. Beschlussgegenstände zu benennen. ³Diese sind vom Kreisvorstand auf die vorläufige Tagesordnung zu setzen.
- (4) Die vorläufige Tagesordnung wird vom Kreisvorstand aufgestellt.
- (5) ¹Jedes Mitglied des Kreisverbandes hat das Recht, bis zu 8 Tage vor dem anberaumten Sitzungstermin Tagesordnungspunkte nachzumelden. ²Die so erweiterte vorläufige Tagesordnung ist vom Kreisvorstand spätestens 5 Tage vor dem anberaumten Sitzungstermin in der gleichen Form wie die ursprüngliche Einladung zu veröffentlichen. ³Bei einer verkürzten Einladungsfrist gemäß § 4 Abs. 2 gelten diesbezüglich verkürzte Fristen von 5 und 3 Tagen.
- (6) ¹Ist in der vorläufigen Tagesordnung eine Satzungsänderung angekündigt, so muss ein Antrag auf Satzungsänderung spätestens 4 Tage vor dem Sitzungstermin beim Kreisvorstand eingereicht werden. ²Der Antrag muss vom Kreisvorstand unverzüglich den Mitgliedern zugesandt werden.
- (7) ¹Darüber hinaus können sogenannte Dringlichkeitsanträge auf die Tagesordnung während des anberaumten Sitzungstermins gesetzt werden, wenn dies von einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten befürwortet wird.
²Anträge zur Wahl oder Abwahl von Personen sowie Satzungsänderungsanträge können nicht als Dringlichkeitsanträge auf die Tagesordnung gesetzt werden.

- (8) ¹Die Kreishauptversammlung des Kreisverbandes wählt insbesondere:
- (a) den Kreisvorstand,
 - (b) den Rechnungsprüfer und dessen Stellvertreter,
 - (c) als Aufstellungsversammlung die Bewerber für die Wahlvorschläge zu den Gemeindewahlen,
 - (d) als besondere Aufstellungsversammlung die Wahlkreisbewerber für die Landtags- und Bundestagswahlen, falls keine Wahlkreisversammlung einberufen wurde (vgl. § 11 Abs. 6, Satz 2f. Landessatzung),
 - (e) die Vertreter für den Landesparteitag nach § 10 Abs. 2 Landessatzung,
 - (f) die Vertreter für die besonderen Vertreterversammlungen nach § 11 Abs.1 Landessatzung.

²Die Vertreter für den Landesparteitag (Landesdelegierte) werden auf maximal 2 Jahre gewählt. ³Die Amtsdauer berechnet sich ab dem Tag der Wahl. ⁴Näheres regelt die Landessatzung.

- (9) ¹Ein Mitglied des Kreisvorstandes eröffnet die Kreishauptversammlung und stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest.

²Die Beschlussfähigkeit gilt danach so lange als gegeben, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.

- (10) ¹Das Präsidium der Kreishauptversammlung besteht aus einem Versammlungsleiter und einem Schriftführer. ²Für beide Positionen kann die Versammlung Stellvertreter wählen. ³Das Präsidium der Kreishauptversammlung wird mit einfacher Mehrheit gewählt. ⁴Offene Abstimmung ist zulässig. ⁵Versammlungsleiter müssen Mitglieder der Alternative für Deutschland sein.

- (11) ¹Fördermitglieder des Kreisverbandes sind als Gäste ohne Stimm- und Antragsrecht zugelassen. ²Das Rederecht kann die Versammlung auf Antrag gewähren.

- (12) ¹Sonstige Gäste können auf Antrag von der Versammlung zugelassen werden. ²Diese genießen kein Stamm- oder Antragsrecht. ³Einzelnen Gästen kann die Versammlung auf Antrag das Rederecht gewähren.
- (13) Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen sind nur dann zur Wahl in den Aufstellungsversammlungen gemäß § 4 Abs. 8) c) und d) zugelassen, wenn sie bei der Wahl ihre Wählbarkeit durch Vorlage der amtlichen Bescheinigung nachweisen sowie die vorgeschriebene Zustimmungserklärung vorlegen.
- (14) Das Protokoll der Kreishauptversammlung ist den Mitgliedern innerhalb eines Monats zuzusenden.

§ 5 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus:
- a) dem Kreissprecher,
 - b) *bis zu zwei* stellvertretenden Kreissprechern,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) *bis zu sechs* Beisitzern.
 - e) Auf Beschluss der Kreishauptversammlung *kann* ein stellvertretender Kreisschatzmeister gewählt werden.
- (2) ¹Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Kreissprecher, dem stellvertretenden Kreissprecher und dem Schatzmeister. ²Ist ein stellvertretender Schatzmeister bestellt, tritt dieser im Falle der vorübergehenden Verhinderung des Schatzmeisters, insbesondere bei Erkrankung, für die Dauer der Verhinderung an dessen Stelle. ³Er gehört während dieser Zeit dem geschäftsführenden Vorstand an und übt die Rechte und Pflichten eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands in vollem Umfang aus. ⁴Die Vertretungsbefugnis im Außenverhältnis regelt die Geschäftsordnung des Kreisvorstandes (s. Absatz 17).

- (3) ¹Der Kreisvorstand koordiniert alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse der Kreishauptversammlung und veranlasst die Erledigung der notwendigen Schritte im Sinne dieser Beschlüsse. ²Er hat gemäß § 15 Finanz- und Beitragsordnung (Bundesverband) bis spätestens zum 31.03. eines jeden Kalenderjahres den Rechenschafts- und Kassenbericht dem Landesschatzmeister vorzulegen.
- (4) Die Aufgaben des Kreisvorstandes sind:
- (a) die Vertretung des Kreisverbandes in rechtlichen und politischen Angelegenheiten nach außen.
 - (b) die Vorbereitung und Einberufung der Kreishauptversammlung.
- (5) ¹Die Wahlen zum Kreisvorstand finden in jedem zweiten Jahr statt. ²Die Amtszeit erstreckt sich bis zur Neuwahl des Nachfolgegremiums.
- (6) ¹Der Vorstand als Ganzes oder einzelne Vorstandsmitglieder können vorzeitig abgewählt werden. ²Der Antrag auf Abwahl muss von der Kreishauptversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in geheimer Abstimmung beschlossen werden.
- (7) ¹Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus seinem Amt aus, findet ein kommissarisches Aufrücken von unten nach oben statt, wobei der stellvertretende Kreissprecher mit der jeweils höchsten Stimmenzahl bei der regulären Neuwahl kommissarisch in das vakante Amt des Kreissprechers und der Beisitzer mit der jeweils höchsten Stimmenzahl bei der regulären Neuwahl kommissarisch in das vakante Amt des stellvertretenden Kreissprechers aufrückt. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. ³In einem solchen Fall ist innerhalb von 90 Tagen eine außerordentliche Kreishauptversammlung zur Nachwahl der vakanten Vorstandsämter durchzuführen. ⁴Die kommissarisch nachgerückten Vorstandsmitglieder nehmen danach wieder ihr ursprüngliches Amt ein.

- (8) ¹Scheidet der Schatzmeister aus und gibt es keinen stellvertretenden Kreisschatzmeister, muss unverzüglich aus der Mitte des Vorstandes durch Beschluss ein kommissarischer Schatzmeister bestimmt werden. ²Bezogen auf dieses Amt findet eine Nachrückregelung nicht statt. ³Ein neuer Schatzmeister ist bei der nächsten Kreishauptversammlung nachzuwählen.
- (9) ¹Der Vorstand bleibt beschluss- und handlungsfähig, solange ihm noch drei stimmberechtigte Mitglieder angehören. ²In diesem Fall sind innerhalb von 60 Tagen Nachwahlen für die vakanten Ämter durch eine außerordentliche Kreishauptversammlung durchzuführen.
- (10) Nachgewählte Personen üben ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Kreisvorstandes aus.
- (11) Vorstandssitzungen sind vom Kreissprecher bzw. - bei dessen Verhinderung - vom stellvertretenden Kreissprecher unter Angabe einer Tagesordnung mindestens alle zwei Monate einzuberufen.
- (12) Auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern muss eine Vorstandssitzung zeitnah durchgeführt werden.
- (13) ¹Eine feste Ladungsfrist ist bei der Einladung zu einer Vorstandssitzung nicht zwingend vorgeschrieben. ²Die Ladungsfrist muss jedoch so bemessen sein, dass sich jedes Vorstandsmitglied auf die Sitzung vorbereiten kann.
- (14) Der Vorstand kann auch über in der Tagesordnung nicht angekündigte und erst in der Vorstandssitzung gestellte Anträge beschließen.
- (15) ¹Beschlüsse des Vorstandes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Erzielt ein Beschlussantrag diese einfache Mehrheit nicht, gilt er als abgelehnt.
- (16) ¹Beschlüsse des Vorstandes im Umlaufverfahren sind zulässig. ²Die Abstimmung kann auch elektronisch durchgeführt werden. ³Auch für Umlaufbeschlüsse gelten die Regelungen des § 5 Abs. 15.

⁴Näheres regelt die Geschäftsordnung des Kreisvorstandes (s. Abs. 17).

(17) Einzelheiten zur Einberufung der Vorstandssitzungen, zur Arbeitsweise des Vorstandes und zu Verfahrensfragen regelt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder beschließt.

(18) ¹Vorstandssitzungen und Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind zu protokollieren. ²Die Protokolle sind auf einer der nächsten Vorstandssitzungen zu genehmigen. ³Sie sind allen Vorstandsmitgliedern zugänglich zu machen und im Aktenbestand des Verbandes zu archivieren.

§ 6 Rechnungsprüfer

(1) ¹Die Wahlen des Rechnungsprüfers und seines Stellvertreters finden in jedem zweiten Jahr statt. ²Die Amtszeit erstreckt sich bis zur Neuwahl der Nachfolger.

(2) Für die Abwahl gilt § 5 Abs. 6 entsprechend.

§ 7 Ortsverbände

(1) Ortsverbände können gemäß § 6 Abs. 3 Landessatzung als lokale Untergliederungen des Kreisverbandes auf Beschluss des Kreisvorstandes gegründet werden.

(2) ¹Der Vorstand eines Ortsverbandes muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen:

- a) einem Ortsverbandsvorsitzenden
- b) einem stellvertretenden Ortsverbandsvorsitzenden
- c) einem Schriftführer

²Näheres regelt die Satzung des Ortsverbandes.

(3) Die Finanzierung der Ortsverbände wird gemäß § 4 Abs. 5 Finanz- und Beitragsordnung der AfD Hessen durch Beschluss des Kreisvorstandes geregelt.

- (4) Beschlüsse des Vorstandes und der Hauptversammlung eines Ortsverbandes können durch Beschlüsse der Kreishauptversammlung aufgehoben werden.
- (5) Die Organe eines Ortsverbandes sind an die Beschlüsse der Kreishauptversammlung gebunden.
- (6) ¹Gehören dem Vorstand eines Ortsverbandes nur noch weniger als drei stimmberechtigte Mitglieder an und ist der Vorstand somit nicht mehr handlungs- und beschlussfähig, ist vom Kreisvorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen zeitnah zu einer außerordentlichen Hauptversammlung des Ortsverbandes zur Nachwahl der vakanten Vorstandsämter einzuladen. ²Diese muss innerhalb von 60 Tagen durchgeführt werden.
- (7) ¹Die Auflösung eines Ortsverbandes auf Beschluss des Kreisvorstandes ist nicht möglich. ²Hierzu bedarf es eines Beschlusses der Kreishauptversammlung. ³Ein Ortsverband kann sich auch selbst auflösen, wenn die Hauptversammlung des Ortsverbandes dies mit Zweidrittelmehrheit beschließt.
- (8) ¹Bestehende Ortsverbände können durch Beschluss des Kreisvorstandes neu gegliedert werden (z.B. Aufteilung auf verschiedene Stadtteile, Zusammenlegung). ²Dies bedarf jedoch der Zustimmung der Hauptversammlungen der betroffenen Ortsverbände. ³Wird die Neugliederung jedoch auf Beschluss der Kreishauptversammlung durchgeführt, ist eine solche Zustimmung nicht erforderlich.
- (9) ¹Mitglieder des Kreisvorstandes sind an Vorstandssitzungen und Hauptversammlungen der Ortsverbände teilnahmeberechtigt. ²Sie haben Rede- und Antragsrecht.
- (10) ¹Über den Betrieb von Online-Präsenzen der einzelnen Ortsverbände (z.B. Website, Facebook) entscheidet der Kreisvorstand durch Beschluss. ²Der Kreisvorstand hat das Zugriffsrecht für alle diese Online-Präsenzen. ³Er verfügt über ein Veto-Recht für alle Veröffentlichungen der Ortsverbände im Internet.

§ 8 Ergänzendes Recht

Im Übrigen gelten für alle Rechtsfragen, die in dieser Kreissatzung nicht geregelt sind, die jeweils gültigen Vorschriften des Landesverbandes entsprechend.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Satzung des Kreisverbandes können nur von einer Kreishauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn der Antrag im Wortlaut allen Mitgliedern vorab bekannt gemacht wurde.

§ 10 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Kreishauptversammlung mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Kreishauptversammlung in Kraft, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Landesvorstand gemäß § 6 Abs. 6 Landessatzung.